



Erstinformation zur geänderten Antibiotikadatenerfassung bei Schweinen



Um den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu senken, wurde im Jahr 2014 das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept in Deutschland eingeführt (16. AMG-Novelle). Im Rahmen der Novellierung des Tierarzneimittelgesetzes wurde dieses Konzept an fachliche Erkenntnisse angepasst und weiterentwickelt. Das vorliegende Informationsschreiben dient als erster Überblick und soll Ihnen als Tierhaltenden helfen, die wichtigsten Pflichten und Fristen im Blick zu behalten.

Wie funktioniert das nationale gesetzliche Antibiotika-Minimierungskonzept?

Tierärztinnen und Tierärzte sind gesetzlich dazu verpflichtet, jede Verschreibung, Anwendung oder Abgabe von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Schweinen halbjährlich in eine amtliche bundesweite Datenbank (HIT-Datenbank) zu melden. Tierhaltende müssen keine Antibiotikameldungen mehr machen. Sie melden aber, ebenfalls halbjährlich, ihren Tierbestand sowie Bestandsveränderungen in der HIT-Datenbank. Aus diesen Meldungen wird für jeden Betrieb und jede Nutzungsart die sog. halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit berechnet. Auf Basis der einzelbetrieblichen Therapiehäufigkeiten werden einmal jährlich die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 ermittelt. Sie werden auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht. Liegt Ihre eigene betriebliche Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen, müssen Sie in Zusammenarbeit mit Ihrer Tierärztin oder Ihrem Tierarzt die Gründe für den hohen Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb prüfen, geeignete Maßnahmen zur Senkung ergreifen sowie ggf. einen schriftlichen Antibiotikaminimierungsplan (Maßnahmenplan) erstellen und an Ihre zuständige Veterinärbehörde senden.

Falle ich mit meinem Betrieb unter das Antibiotikaminimierungskonzept?

Meldepflichtig sind nur Tierhaltungsbetriebe, die bezogen auf folgende Nutzungsarten im Erfassungshalbjahr durchschnittlich mehr als die jeweils angegebene Tierzahl (Bestandsuntergrenze) gehalten haben:

250	abgesetzte Ferkel bis 30 kg
250	Mastschweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg
85	Zuchtsauen und -eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung, dann auch alle Saugferkel des Betriebs

Schweine, die sich keiner der genannten Nutzungsarten zuordnen lassen, fallen nicht unter das Antibiotikaminimierungskonzept.

Welche Pflichten habe ich als Halterin oder Halter einer meldepflichtigen Nutzungsart?

Meldung der Nutzungsart

Jede Haltung einer meldepflichtigen Nutzungsart ist der zuständigen Behörde spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung über die HIT-Datenbank mitzuteilen.

Meldung Tierbestand und Tierbewegungen

Als Halterin oder Halter einer meldepflichtigen Nutzungsart sind Sie dazu verpflichtet, halbjährlich Meldungen zum Tierbestand und zu den Tierbewegungen (Zu- und Abgänge) abzugeben. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn im Erfassungshalbjahr keine Antibiotika eingesetzt wurden. Sie müssen in diesem Fall anstelle der Tierzahlen lediglich eine sog. „Nullmeldung“ abgeben. Diese Meldungen sind jeweils bis zum 14.07. bzw. bis zum 14.01. eines Jahres ausschließlich elektronisch in der HIT-Datenbank zu tätigen. Es besteht die Möglichkeit, Dienstleistende (Dritte) mit der Datenmeldung zu beauftragen.

Die Anpassung der HIT-Datenbank wird voraussichtlich erst zu Beginn des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Bitte heben Sie solange alle erforderlichen Daten (Bestand, Zu- und Abgänge) sorgfältig auf, damit Sie diese bis spätestens **14.07.2023** in die Datenbank übertragen können.

Abgleich Kennzahlen mit betrieblicher Therapiehäufigkeit

Ihre zuständige Behörde wird Ihnen Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit halbjährlich mitteilen. Diese müssen Sie mit den bundesweiten Kennzahlen abgleichen und das Ergebnis in Ihren betrieblichen Unterlagen dokumentieren. Dies muss jeweils bis zum 01.09. bzw. bis zum 01.03. erfolgt sein.

Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes

Bei einer Überschreitung der Kennzahlen sind Sie dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes zu ergreifen. Sollte Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 1 liegen, so müssen Sie zusammen mit Ihrer Tierärztin oder Ihrem Tierarzt die Gründe der Überschreitung ermitteln und prüfen, wie der Antibiotikaeinsatz künftig verringert werden kann. Wird auch Kennzahl 2 überschritten, ist zusätzlich ein schriftlicher Maßnahmenplan anzufertigen, der bis zum 01.10. bzw. bis zum 01.04. an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden muss.

Die wichtigsten Fristen im Überblick

Ab 2023	Halbjahr I	Halbjahr II
Tierbewegungsmeldungen	14.07.	14.01.
Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit durch die Veterinärbehörde	01.08.	01.02.
Jährliche Bekanntgabe der Kennzahlen	15.02. (Gültigkeit 1 Jahr)	
Abgleich Therapiehäufigkeit mit Kennzahlen; Dokumentation	01.09.	01.03.
Übermittlung Maßnahmenplan an die Veterinärbehörde	01.10.	01.04.

Die Pflicht zum Abgleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen samt Dokumentation sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes besteht für die Nutzungsarten „abgesetzte Ferkel bis 30 kg“, „Zuchtsauen und -eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung und Saugferkel“ erst ab dem Jahr 2024. Für „Mastschweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg“ gelten die Pflichten wie gewohnt auch für das Jahr 2023.

Was kann ich jetzt bereits konkret unternehmen?

1. Halterinnen und Halter von Mastschweinen ab 30 kg

Ihnen ist das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept sicherlich bereits bekannt. Die Bestandsuntergrenze von 250 Mastschweinen bis 30 kg hat sich nicht geändert. Wenn Sie meldepflichtig sind, teilen Sie zukünftig jedoch nur noch Ihren Tierbestand und Bestandsveränderungen mit. Die Antibiotika-Datenmeldung übernimmt Ihre Tierärztin bzw. Ihr Tierarzt. Eine Tierhaltererklärung ist hierfür nicht mehr notwendig.

2. Halterinnen und Halter von Zuchtschweinen

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie in Ihrem Betrieb im ersten Erfassungshalbjahr 2023 voraussichtlich durchschnittlich mehr als 85 Zuchtsauen und -eber halten werden. Fallen Sie mit Ihrem Betrieb unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept, müssen Sie die Nutzungsart „Zuchtsauen/-eber“ in der HIT-Datenbank anmelden. Außerdem werden Sie zusätzlich meldepflichtig für die Nutzungsart „Nicht abgesetzte Saugferkel“. Diese müssen Sie getrennt melden.

Wie kann ich meine Tierzahl ermitteln?

Für eine erste Abschätzung der durchschnittlich im Erfassungshalbjahr gehaltenen Tiere steht auf unten genannter Homepage ein **Tierzahltrechner** zur Verfügung. Hiermit können Sie prüfen, ob Sie voraussichtlich die Bestandsuntergrenzen überschreiten und damit dem Minimierungskonzept unterfallen. Eine endgültige Berechnung der genauen Tierzahlen ist allerdings erst am Ende eines jeden Halbjahres mög-

3. Halterinnen und Halter vom Muttertier abgesetzter Ferkel bis 30 kg

Unter die Nutzungsart „vom Muttertier abgesetzte Ferkel bis 30 kg“ fallen jegliche abgesetzten Ferkel bis zu einem Gewicht von 30 kg, d. h. auch „Mastferkel bis 30 kg“ (frühere Nutzungsart). Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie in Ihrem Betrieb im ersten Erfassungshalbjahr 2023 durchschnittlich voraussichtlich mehr als 250 abgesetzte Ferkel halten werden. Fallen Sie mit Ihrem Betrieb unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept, müssen Sie die Nutzungsart „abgesetzte Ferkel bis 30 kg“ in der HIT-Datenbank anmelden.

Zu den Eingaben in die HIT-Datenbank erhalten Sie nach Abschluss der Programmierarbeiten weitere Informationen auf der laufend aktualisierten Homepage: www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de